

Verfügung

vom 11. Mai 2021

betreffend: Vorsorgliche Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Winterdotierung

gemäss Ziff. 1 Bst. a der Verfügung vom 1. September 2011, Restwassersanierung der Stufe Livigno-Ova Spin und zum Verzicht auf künstliche Hochwasser im Zeitraum vom 16. Mai bis 30. September in den

Jahren 2021, 2022 und 2023

Verfügungsadressatin Engadiner Kraftwerke AG, Muglinè 29, 7530 Zernez

Gemeinde/Kanton: Zernez / Graubünden

Das Bundesamt für Energie (BFE) zieht in Erwägung

1. Allgemeines

Im Spöl unterhalb der Staumauer Punt dal Gall wurden am 10. Oktober 2016 Bachsedimente beprobt, welche hohe PCB- (Polychlorierte Biphenyle) Werte aufwiesen.

Das BFE ordnete mit Verfügung vom 11. Mai 2017 die Aufrechterhaltung der Winterdotierung vom 16. Mai bis 30. September 2017 an, um eine Mobilisierung des PCB aus dem oberen Spöl und damit eine Ausweitung der PCB-Belastung auf das übrige Gewässernetz zu verhindern.

Am 15. Mai 2018 erneuerte das BFE diese Anordnung, da zu diesem Zeitpunkt weiterhin die Gefahr der Ausbreitung von PCB bestand.

Nach Angaben des ANU wurden die in den Jahren 2016 und 2017 erfolgten Untersuchungen in Spöl, Inn und Lago di Livigno mit dem Schlussbericht vom Juni 2018 ausgewertet und abgeschlossen. Seither seien keine zusätzlichen Untersuchungen erfolgt (Stellungnahme des ANU vom 14. September 2020, Ziff. 1) a).

2. Restwassersanierungsverfügung von 2011

Die Engadiner Kraftwerke AG (EKW) ist gemäss Ziff. 1 der Verfügung betreffend die Restwassersanierung der Stufe Livigno-Ova Spin vom 1. September 2011 verpflichtet, die Dotierwassermenge am Fusse der Staumauer Punt dal Gall jeweils zwischen dem 16. Mai und dem 30. September von 0.55 m³/s (Winterdotierung) auf 1.45 m³/s (Sommerdotierung) zu erhöhen.

Zusätzlich ist eine Wassermenge von 3.4 Mio. m³ pro Jahr (ergibt 285 l/s während der Sommerperiode) zum Zweck eines ökologisch optimierten, möglichst naturnahen Gewässerzustandes im oberen Spöl einzusetzen. Davon können gemäss der Vereinbarung vom 21. Dezember 2012 zwischen der EKW, dem Schweizerischen Nationalpark (SNP) und der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT) 1.3 Mio. m³ (ergibt 109 l/s während der Sommerperiode) für künstliche Hochwasser, für die



Erhöhung des Restwasserabflusses, für die Aufbewahrung im Livigno-Staubecken für grössere oder längere Hochwasser, für den Einsatz bei technischen Spülungen der EKW, für ökologische Massnahmen zugunsten weiterer, von Wasserentnahmen der EKW betroffenen Fliessgewässer in der Region und für die Entschädigung von Aufwendungen für Monitoring und Erfolgskontrolle verwendet werden. Daraus folgt eine massgebliche mittlere Sommerdotierung von 1'559 l/s.

3. Prüfung von vorsorglichen Massnahmen

Die Erhöhung der Dotierwassermenge ab dem 16. Mai 2021 sowie die Durchführung von künstlichen Hochwassern durch die EKW nach diesem Datum könnten zu einer Ausbreitung des PCB im oberen Spöl führen. Zur Verhinderung der nachteiligen Auswirkungen von PCB im Spöl und den übrigen Gewässern prüft das BFE deshalb die Anordnung vorsorglicher Massnahmen.

Mit der Anordnung von vorsorglichen Massnahmen wird namentlich die Sicherung der aktuellen Situation im Hinblick auf die Sanierung des oberen Spöl beabsichtigt. Die Mobilisierung des PCB und damit die Erschwerung oder gar das Verunmöglichen der Sanierung des Spöl soll verhindert werden. Aufgrund dessen ist eine Aussetzung des Vollzugs von Ziff. 1 der Verfügung des BFE vom 1. September 2011 betreffend die Restwassersanierung der Stufe Livigno-Ova Spin notwendig, sofern die Voraussetzungen für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen erfüllt sind.

Die Anordnung einer vorsorglichen Massnahme setzt zunächst einmal voraus, dass ohne diese Massnahme ein schwerer Nachteil droht. Die Massnahme muss zudem dringlich sein (vgl. unten Ziff. 3.1). Im Weiteren erfordert der Erlass einer vorsorglichen Massnahme, dass eine geeignete und erforderliche Massnahme gegen diesen schweren Nachteil angeordnet werden kann (vgl. Ziff. 3.2). Erforderlich ist schliesslich, dass die Abwägung der verschiedenen Interessen den Ausschlag für den einstweiligen Rechtsschutz gibt (vgl. Ziff. 3.3). Die vorsorgliche Massnahme muss also verhältnismässig sein.

3.1 Schwerer Nachteil und Dringlichkeit

Das BFE stellte in seiner Verfügung vom 15. Mai 2018 fest, dass aufgrund der negativen Auswirkungen von PCB auf die Gesundheit ein öffentliches Interesse daran bestehe, dessen Verbreitung im Spöl zu verhindern. Ein Transport des PCB flussabwärts könne bei einer Erhöhung der Dotierwassermenge nicht ausgeschlossen werden, was eine Sanierung deutlich erschweren oder verunmöglichen würde. Aufgrund dessen sei ein drohender schwerer Nachteil gegeben.

Das ANU machte in seiner Stellungnahme vom 14. September 2020 geltend, dass aufgrund der Unterbindung der Verfrachtung des PCB durch die Aussetzung der Sommerdotierung und der künstlichen Hochwasser (Anmerkung: seit 2017) davon ausgegangen werden könne, dass sich die PCB-Fracht in den Sedimenten des oberen Spöls (rund 3 bis 4 kg) in der Zwischenzeit nicht verändert habe. (Stellungnahme ANU, Ziff. 1a). Die Erhöhung auf die Sommerdotierwassermenge und die neuerliche Zulassung von künstlichen Hochwassern berge das Risiko der Mobilisierung des PCB. Mit jeder Steigerung der Restwasserdotierung erhöhe sich die Wahrscheinlichkeit einer Mobilisierung und damit die einer unkontrollierten Verfrachtung PCB-belasteter Sedimente (Stellungnahme ANU, Ziff. 1b und c). Das ANU verwies in seiner Stellungnahme auf die «Gefährdungsabschätzung der PCB-Belastung im Spöl» der EMPA vom 11. September 2017 und teilte mit, dass bei einer Mobilisierung zunächst die oberflächlich abgelagerten Sedimente verdriften und an anderen Orten wieder abgelagert würden. Zudem würden tiefere, aktuell für die Flora und Fauna unzugängliche, jedoch ebenfalls PCB-belastete Sedimentschichten freigelegt. Würden die belasteten Sedimente mobilisiert, bestünde die Gefahr der Ausweitung der heutigen Belastungssituation in den Sedimenten, der Flora und Fauna (Stellungnahme ANU, Ziff. 1d).



Das BAFU teilte mit, es erachte es als plausibel, dass eine Anhebung der Restwasserdotierung die Wahrscheinlichkeit einer Mobilisierung PCB-belasteter Sedimente und damit der Ausweitung der heutigen Belastungssituation im Spöl erhöhen würde und dies den aktuellen Bestand, die Gesundheit und das Lebensraumangebot für Gewässerlebewesen gefährdete (Stellungnahme BAFU vom 7. Januar 2021, Ziff. 1 (in der Folge: Stellungnahme BAFU)). Das BAFU nahm bereits am 23. Oktober 2020 gestützt auf die Stellungnahme des ANU beim BFE Stellung und stellte dannzumal zwei Anträge. Der Antrag 2 bezog sich auf das Sanierungsverfahren des Kantons Graubünden. Am 7. Januar 2021 reichte das BAFU eine neue Stellungnahme ein, welche den Antrag 2 nicht mehr aufführte.

Es ist somit an der bisherigen Einschätzung festzuhalten, dass mit einem Wechsel auf die Sommerdotierwassermenge sowie der neuerlichen Zulassung von künstlichen Hochwassern ein schwerer Nachteil drohen könnte.

Die Dringlichkeit der Anordnung vorsorglicher Massnahmen ergibt sich aus der Verpflichtung der EKW, die Dotierwassermenge ab dem 16. Mai 2021 zu erhöhen.

3.2 Eignung und Erforderlichkeit

Zunächst ist an dieser Stelle in formeller Hinsicht festzuhalten, dass das ANU für die Beantwortung der Fragen des BFE vom 29. Juli 2020 betr. Umweltauswirkungen (dazu gehört u. a. auch die Thematik der Eignung und Erforderlichkeit der vorsorglichen Massnahme) das AJF beigezogen hat (vgl. Stellungnahme ANU, einleitende Bemerkungen).

3.2.1 Eignung

Das ANU teilte mit, dass die Untersuchungen in Spöl, Inn und Lago di Livigno 2016 und 2017 erfolgt und mit dem Schlussbericht vom Juni 2018 ausgewertet und abgeschlossen worden seien. Seither seien keine zusätzlichen Untersuchungen erfolgt. Mit dem Aussetzen der Sommerdotierung sowie der künstlichen Hochwasser sei eine Verfrachtung der PCB-belasteten Sedimente seither wirkungsvoll unterbunden worden. Daher könne davon ausgegangen werden, dass sich die PCB-Fracht in den Sedimenten des oberen Spöl von rund 3 bis 4 kg in der Zwischenzeit nicht verändert habe und auch künftig nicht verändern werde, sofern die Winterdotierung beibehalten und auf künstliche Hochwasser verzichtet werde.

Die Eignung wird vom BAFU sinngemäss bejaht (vgl. oben Ziff. 3.1).

Daher kann davon ausgegangen werden, dass das Beibehalten der Winterdotierung während der Sommermonate und der Verzicht auf künstliche Hochwasser geeignet wäre, den andernfalls drohenden Schaden abzuwenden.

3.2.2 Erforderlichkeit

Eine Erhöhung auf die Sommerdotierwassermenge und die neuerliche Zulassung von künstlichen Hochwassern würde gemäss ANU das Risiko der Mobilisierung des PCB bedeuten (vgl. oben Ziff. 3.1). Eine leichte Erhöhung der Restwassermenge (die zwischen der Winter- und der Sommerdotierwassermenge liegt) würde aus fischereilicher Sicht keinen wesentlichen Mehrwert darstellen, jedoch das Risiko der Mobilisierung von PCB mit sich bringen (Stellungnahme ANU, Ziff. 3c). Aus der Stellungnahme des BAFU geht hervor, dass die Erforderlichkeit der ganzjährigen Winterdotierung und des Verzichts auf künstliche Hochwasser bejaht wird (vgl. oben Ziff. 3.1).

In sachlicher Hinsicht ist die vorsorgliche Massnahme somit erforderlich, um die PCB-Sanierung der Gewässerstrecke sicherstellen zu können.



Zu behandeln bleibt noch die Frage der zur Sanierung notwendigen Dauer. Das ANU teilte diesbezüglich mit, dass in Anbetracht der noch ausstehenden Projektausarbeitung und der Submission der Arbeiten mit einem effektiven Beginn der Sanierungsarbeiten frühestens ab Mai 2022 gerechnet werden könne (Anmerkung: Nachdem eine aussergerichtliche Lösung zur Sanierung scheiterte, erliess das ANU am 12. Februar 2021 die Sanierungsverfügung). Für die Sanierungsarbeiten würden zwei Saisons (womit zwei Jahre gemeint sind) veranschlagt. Entsprechend beantragte das ANU in seiner Stellungnahme vom 14. September 2020 die Aufrechterhaltung der Winterdotierung von 0.55 m3/s und den Verzicht auf die Durchführung von künstlichen Hochwassern bis ins Jahr 2023 (Stellungnahme ANU, S. 4).

Mit E-Mailkorrespondenz vom 7. Dezember 2020 konkretisierte das ANU den Antrag vom 14. September 2020 und teilte mit, dass der Antrag darauf ausgerichtet sei, dass bis zum 30. September 2023 auf künstliche Hochwasser verzichtet werden solle (dabei ist zu beachten, dass künstliche Hochwasser jeweils nur in der Sommerperiode (1. Oktober – 15. Mai) durchgeführt werden und während der Phase der Winterdotierung nicht zur Diskussion stehen).

Aus den weiteren Ausführungen der E-Mailkorrespondenz geht hervor, dass bis zum 30. September 2023 nicht nur auf künstliche Hochwasser, sondern auch auf die Sommerdotierung zu verzichten sei und somit erst ab dem 16. Mai 2024 wieder das normale Regime (Sommerdotierung und künstliche Hochwasser) gemäss Restwassersanierungsverfügung gelten solle (E-Mailkorrespondenz BFE-ANU vom 3.-7. Dezember 2020).

Das BAFU machte geltend, dass die Sanierungsarbeiten gemäss der Stellungnahme des ANU offenbar erst ab Mai 2022 beginnen könnten und dann voraussichtlich zwei Saisons und somit bis spätestens zum 15. Mai 2024 dauern würden. Das BAFU führte weiter aus, es erachte es gestützt auf die Stellungnahme des ANU aus gewässerökologischer Sicht als zwingend, dass die PCB-Sanierung spätestens am 15. Mai 2024 abgeschlossen und ab dann die saisonale Dotierung inkl. künstlicher Hochwasser gemäss Restwassersanierungsverfügung eingehalten werde (Stellungnahme BAFU, Ziff. 1). Das BAFU beantragte daher ebenfalls, die Winterdotierung befristet bis zum 30. September 2023 beizubehalten (Stellungnahme BAFU, Ziff. 2).

Mit E-Mail vom 10. Februar 2021 bestätigte das ANU, dass die Sanierung weiterhin (frühestens) im Mai 2022 beginnen könne und voraussichtlich zwei Saisons (= zwei Jahre) und somit bis zum Mai 2024 dauern würde. Es teilte auf Frage mit, dass ab dem 16. Mai 2024 wieder das normale Regime gemäss Restwassersanierungsverfügung (Sommerdotierung und künstliche Hochwasser) gelten würde.

Aufgrund der notwendigen Dauer für die effektive Umsetzung der Sanierungsarbeiten ist nicht damit zu rechnen, dass die Sanierung vor Mai 2024 abgeschlossen sein wird.

Die vorsorgliche Massnahme zur Aufrechterhaltung der Winterdotierung und den Verzicht auf künstliche Hochwasser bis Ende September 2023 ist somit geeignet und erforderlich, um die Verbreitung des PCB zu verhindern. Der Vollzug der zu ergreifenden Sanierungsmassnahmen wird damit gesichert.

3.3 Interessenabwägung (Verhältnismässigkeit i.e.S.)

Im Rahmen einer Interessenabwägung sind sodann die entgegenstehenden Interessen zu berücksichtigen. Dem öffentlichen Interesse an der Verhinderung der Verbreitung des PCB und der fachgerechten Eliminierung stehen zunächst insbesondere das Ziel eines möglichst naturnahen Gewässerzustandes im oberen Spöl und auch fischereiliche Interessen gegenüber (vgl. unten Ziff. 3.3.1). Im Weiteren sind die Interessen der EKW zu berücksichtigen (vgl. unten Ziff. 3.3.2).



3.3.1 Interessen betr. Gewässerzustand und Fischerei

Das ANU hielt fest, dass sich der Fischbestand infolge der ganzjährigen Winterdotierung und des Verzichts auf künstliche Hochwasser nicht nachteilig verändert und sich sogar in den letzten zwei Jahren leicht erhöht habe. Die Fische würden gesund und gut genährt erscheinen. Auch das Nahrungsangebot sei reichlich, wenn auch die Bachflohkrebse wieder überhandgenommen hätten. Bezüglich Lebensraum sei aber festzustellen, dass es wieder zu vermehrten Ablagerungen von Feinstoffen bis Punt periv gekommen sei, und zwar mehrheitlich seitlich, in schwach strömenden Bereichen, aber auf der ganzen Bachsohle. Unterhalb Punt periv sei keine wesentliche Kolmation durch ausbleibende Dynamik festzustellen. Aufgrund der wieder vermehrt vorkommenden Feinsedimentablagerungen habe ein etwas vermindertes Laichplatzangebot und auch Nutzung derselben festgestellt werden können. Der Grad der Naturverlaichung werde aber immer noch als gut eingeschätzt (Stellungnahme ANU, Ziff. 3a).

Das ANU teilte mit, dass bei einer Weiterführung der ganzjährigen Winterdotierung sowie dem Verzicht auf künstliche Hochwasser für die nächsten drei Jahre bezüglich Fischbestand weder klar positive noch klar negative Folgen zu sehen seien (Stellungnahme ANU, Ziff. 3d). Aus fischereilicher Sicht könne die ganzjährige Winterdotierung sowie der Verzicht auf künstliche Hochwasser noch bis zum Abschluss der Sanierung des Spöl (d.h. bis Mai 2024, vgl. unten Ziff. 3.4) aufrechterhalten werden (ANU, Ziff. 3b). Längerfristig sei mit einer klaren Einschränkung des Laichplatzangebots zu rechnen und daher mit einem verminderten Reproduktionserfolg (Stellungnahme ANU, Ziff. 3 d). Entsprechend teilt das ANU mit, dass in Bezug auf Bestand, Gesundheit und Lebensraumangebot für Gewässerlebewesen die Nachteile einer PCB-Mobilisierung die allfälligen Nachteile einer geringeren Dotierung des Spöl klar überwiegen (Stellungnahme ANU, Ziff. 3e).

Das BAFU teilte mit, es könne die Beurteilung des ANU nachvollziehen, dass auf die Wiederherstellung der Normaldotierung gemäss Restwassersanierungsverfügung vom 1. September 2011 zu verzichten sei, bis der Spöl bzgl. PCB-Belastung saniert sei (Stellungnahme BAFU, Ziff. 1).

In diesem Sinne sprachen sich auch die konsultierten Behörden (vgl. oben) und Parteien (vgl. Stellungnahme der EKW vom 29. Januar 2021, Stellungnahme des SNP vom 4. Februar 2021, Stellungnahme der SCNAT vom 8. Februar 2021) für eine Aufrechterhaltung der Winterdotierung und einen damit einhergehenden Verzicht auf künstliche Hochwasser bis zum 30. September 2023 aus. Das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden teilte mit Schreiben vom 26. Januar 2021 mit, dass es auf eine Stellungnahme verzichte, da die Problematik der Verunreinigung des oberen Spöl seine Zuständigkeit nicht tangiere.

3.3.2 Interessen der EKW

Die EKW wies in ihrer Stellungnahme vom 29. Januar 2021 u. a. darauf hin, dass bei der Berechnung der zu kompensierenden Wassermenge die betrieblich und energiewirtschaftlich negativen Auswirkungen der Reduktion der Dotierwassermenge und der Nichtdurchführung von künstlichen Hochwassern berücksichtigt werden müssten. Dies gelte insbesondere für den Verlust der Energiegewinnung im Dotierkraftwerk Punt dal Gall und für die Zusatzaufwendungen infolge der reduzierten Dotierwasserabgabe. Unter diese Zusatzaufwendungen würden namentlich aufwendige Kontrollen mittels Unterwasseraufnahmen und Ablagerungsmessungen zur Prüfung der Freihaltung des Grundablasses sowie allfällige Unterwasser-Baggerarbeiten zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Grundablasses fallen. Es seien entsprechende Abzüge von der Bruttomenge des infolge der vorsorglichen Massnahmen nicht abgegebenen Wassers vorzunehmen (Stellungnahme EKW, S. 1 f.).

Es ist darauf hinzuweisen, dass die genannten Anliegen Gegenstand des Kompensationsmassnahmenverfahrens sind und daher in diesem Verfahren nicht darüber zu entscheiden ist (vgl. unten Ziff. 4). Im



Übrigen hält die EKW in ihrem Schreiben explizit fest, dass sie die Anträge des ANU und des BAFU nachvollziehen könne und eine Verfügung, mit welcher die geltenden vorsorglichen Massnahmen bis zum 30. September 2023 verlängert würden, akzeptieren und umsetzen werde.

3.4 Schlussfolgerung

Somit ist das öffentliche Interesse an einer temporären ganzjährigen Winterdotierung sowie eines vorübergehenden Verzichts auf künstliche Hochwasser aus Sicht des BFE infolge der gesundheitsgefährdenden Auswirkungen des PCB und der Probleme bei der Sanierung nach einer allfälligen Verbreitung höher zu gewichten als die dargelegten entgegenstehenden Interessen. Daher erweisen sich die Aufrechterhaltung der Winterdotierung und der Verzicht auf die künstlichen Hochwasser für den jeweiligen Zeitraum vom 16. Mai bis 30. September in den Jahren 2021, 2022 und 2023 als gerechtfertigt.

Abweichende Anordnungen der zuständigen Behörden bleiben vorbehalten, sofern neue Erkenntnisse die Erhöhung der Restwasserabgabe und die Durchführung von künstlichen Hochwassern bereits vor dem 30. September 2023 erlauben würden.

4. Kompensation des nicht abgegebenen Wassers

Die Aufrechterhaltung der Winterdotierung und der Verzicht auf künstliche Hochwasser führen dazu, dass die EKW während den Sommerperioden 2021 – 2023 eine geringere Wassermenge als gemäss Restwassersanierungsverfügung und Vereinbarung zwischen EKW, SNP und SCNAT vorgesehen an den Spöl abgibt. Es hat demzufolge eine Kompensation seitens EKW zu erfolgen. Die Modalitäten und insbesondere der genaue Umfang der Kompensation werden im separaten Verfahren betr. Kompensationsmassnahme festgelegt. In der vorliegenden Verfügung wird nur die generelle Verpflichtung zur Kompensation durch die EKW festgehalten (vgl. oben Ziff. 3.3.2).

Die EKW weist darauf hin, dass für die Berechnung der zu kompensierenden Wassermenge sowohl die betrieblichen/energiewirtschaftlichen Auswirkungen der geringeren Dotierung sowie des Verzichts auf künstliche Hochwasser als auch Zusatzaufwendungen zu berücksichtigen seien (vgl. oben Ziff. 3.3.2). Überdies sprachen sich der SNP und die SCNAT in ihren Stellungnahmen dafür aus, dass möglichst rasch entschieden werde, wie das zurückbehaltene Wasser verwendet werde.

Das BFE weist darauf hin, dass es sich um zwei verschiedene Verfahren handelt. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens betreffend vorsorgliche Massnahmen ist die Prüfung der Beibehaltung des temporären Verzichts auf künstliche Hochwasser und die Sommerdotierung. Ebenfalls Verfahrensgengestand ist die Frage, ob das eingesparte Wasser zu kompensieren ist. Durch die Aufrechterhaltung der Winterdotierung während der Sommermonate und den Verzicht auf künstliche Hochwasser spart die EKW Wasser, welches gemäss der Restwassersanierungsverfügung vom 1. September 2011 der Natur zugutekommen sollte. Um den ökologischen Nachteil, der mit der Weiterführung des Winterregimes während der Sommermonate verbunden ist auszugleichen, hat die EKW im Sinne einer Pflicht zur Schadensminimierung eine Kompensation zu leisten (vgl. Kompensationsmassnahmenverfahren).

Die Modalitäten und somit auch der Umfang der Kompensationsmassnahme hingegen sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens und werden im Kompensationsmassnahmenverfahren behandelt. Das BFE teilte der EKW denn auch bereits als Antwort auf deren Schreiben vom 15. April 2020 mit E-Mail vom 18. Mai 2020 mit, dass über den in diesem Schreiben enthaltenen Antrag von EKW im Rahmen des Verfahrens betr. Kompensationsmassnahmen zum gegebenen Zeitpunkt entschieden werde. Entsprechend betreffen die genannten Hinweise bzw. Anliegen nicht das vorliegende Verfahren zu den vor-



sorglichen Massnahmen. Es wird aber festgehalten, dass auch das BFE bestrebt ist, so rasch als möglich über die konkrete Umsetzung der Kompensation bzw. die dazugehörigen Modalitäten zu entscheiden.

5. Entzug der aufschiebenden Wirkung

Gemäss Art. 55 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung. Sofern die Verfügung nicht eine Geldleistung zum Gegenstand hat, kann die Vorinstanz einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen (Art. 55 Abs. 2 VwVG). Der Entzug der aufschiebenden Wirkung muss durch ein hinreichendes Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig sein. Nach dem Gesagten ist ein hinreichendes Interesse an der Aufrechterhaltung der Winterdotierung und damit an der sofortigen Vollstreckbarkeit der vorliegenden Verfügung gegeben. Die Anordnung der vorsorglichen Massnahme ist überdies verhältnismässig. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung ist deshalb gerechtfertigt.

6. Publikation der Verfügung

Im vorliegenden Verfahren dürften potenziell verschiedene Umweltorganisationen, die sich ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht vollzählig bestimmen lassen, beschwerdelegitimiert sein. Entsprechend wird das Dispositiv der vorliegenden Verfügung gestützt auf Art. 36 Bst. d VwVG zusammen mit einer kurzen Begründung im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht. Zudem wird die Möglichkeit bestehen, die Verfügung beim Kanton Graubünden einzusehen.

7. Kosten

Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gestützt auf die Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich (GebV-En; SR 730.05) mit der jährlichen Kostenabrechnung direkt bei der EKW erhoben.

verfüat:

- Die Engadiner Kraftwerke AG wird verpflichtet, in den Jahren 2021, 2022 und 2023 jeweils vom 16. Mai bis 30. September die Winterdotierung von 0.55 m³/s aufrechtzuerhalten und auf die Durchführung von künstlichen Hochwassern zu verzichten.
- Die Engadiner Kraftwerke AG wird verpflichtet, für das zwischen dem 16. Mai 2021 und 30. September 2023 nicht für die Sommerdotierung und für künstliche Hochwasser am Spöl verwendete Wasser eine Kompensation zu leisten.
- Die Modalitäten der Kompensation gemäss Ziff. 2 werden mit separater Verfügung festgelegt.
- 4. Weitere Anordnungen der zuständigen Behörden, die aufgrund neuer Erkenntnisse eine Erhöhung der Dotierwassermenge und die Durchführung von künstlichen Hochwassern vor dem 30. September 2023 zulassen, bleiben vorbehalten.
- 5. Einer allfälligen Beschwerde gegen die vorliegende Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
- 6. Das Dispositiv der vorliegenden Verfügung und eine kurze Begründung werden im Amtsblatt des Kantons Graubünden publiziert.



7. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gestützt auf die Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich mit der jährlichen Kostenabrechnung direkt bei der Engadiner Kraftwerke AG erhoben.

Bundesamt für Energie BFE, im Namen und im Auftrag des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Roman Mayer Leiter Recht und Sachplanung

Zu eröffnen per Einschreiben:

- Rechtsanwalt Michelangelo Giovannini, Masanserstrasse 40, 7000 Chur (für Engadiner Kraftwerke AG, 7530 Zernez)
- Schweizerischer Nationalpark, Schloss Planta-Wildenberg, 7530 Zernez
- Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT), Haus der Akademien, Postfach, 3001 Bern

Kopie zur Kenntnis:

- Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wasser, Sektion Sanierung Wasserkraft, Herr Georg Heim, Papiermühlestrasse 172, 3063 Ittigen
- Amt für Jagd und Fischerei Graubünden (AJF), Herr Dr. Marcel Michel, Ringstrasse 10, 7001 Chur
- Amt für Natur und Umwelt Graubünden (ANU), Herr Christian Marchesi, Gürtelstrasse 89, 7001
 Chur
- Amt für Energie und Verkehr Graubünden, Herr Beat Hunger, Ringstrasse 10, 7001 Chur
- Ministero dell'Ambiente e della Tutela del Territorio e del Mare, Direzione Generale per la sicurezza del Suolo e dell'Acqua (SuA), Mme Barbara Burzotti (<u>Burzotta.Barbara@minambiente.it</u>), Via Cristoforo Colombo, n. 44, 00147 – Roma (per e-mail)
- Provincia Sondrio, Servizio Acque ed energia, M. Antonio Rodondi (<u>antonio.rodondi@provinciasondrio.gov.it</u>), Corso XXV Aprile 22, I-23100 Sondrio (per e-mail)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist an das Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen zu richten.

Die Frist steht still

- a) vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters oder einer allfälligen Vertreterin zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.